



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Januar 2012
Stellungnahme Nr. 2 + 3/2012
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Änderung der Juristenausbildungsverordnung, einer
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) sowie einer Än-
derung des schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetzes**

zu Artikel 1 – Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

In § 14a JAG ist bestimmt, dass für die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung das Justizprüfungsamt eine aufwandbezogene und kostendeckende Gebühr erhebt und die Landesregierung durch Verordnung Gebührensätze und Einzelheitender Erhebung der Gebühren regelt.

Zwar führt diese Regelung zu finanziellen Mehrbelastungen der Studierenden, die ihre Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung wiederholt ablegen wollen. Doch ist dies gerechtfertigt vor dem Hintergrund, dass immer mehr Studierende im Rahmen eines Freiversuchs ohne gründliche Vorbereitung an der staatlichen Pflichtfachprüfung teilnehmen und die für eine gute Prüfungsleistung notwendige Vorbereitung erstmalig vor der Wiederholungsprüfung leisten. Sinn und Zweck des Freiversuchs – nämlich die Verkürzung der Ausbildungsdauer – werden so nicht erreicht. Die zu zahlende Gebühr für die Wiederholungsprüfung soll Studierende dazu veranlassen,

sich bereits auf die erste Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung intensiv vorzubereiten. Die zur Regel werdende Durchführung von zwei Pflichtfachprüfungen für jede Kandidatin oder jeden Kandidat verursacht hohe Kosten, die vermeidbar sind. Zudem wird in Schleswig-Holstein auch für die Prüfung zur Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Gebühr erhoben. In der Mehrzahl der anderen Bundesländer ist die Teilnahme an Prüfungen zur Notenverbesserung ebenfalls gebührenpflichtig.

zu Artikel 2 – Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Es ist erfreulich, dass das aktive und passive Wahlrecht von Referendarinnen und Referendaren in Zukunft nicht mehr voraussetzt, dass diese zu einem im Wahlverfahren festzusetzenden Stichtag einer Ausbildungsstation innerhalb von Schleswig-Holstein zugewiesen sind. Aufgrund der modernen Kommunikationsmittel sind Referendarinnen und Referendare überall erreichbar. Praktische Schwierigkeiten für die Durchführung der Wahl ergeben sich aus dem Wegfall dieser Beschränkung nicht.

zu Artikel 1 – Änderung der Juristenausbildungsverordnung

Die Änderungen in § 3 JAVO sind nicht zu beanstanden; sie dienen der Klarstellung und führen nicht zu einer unzumutbaren Ausweitung des Prüfungsstoffs.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 enthalten sprachliche Anpassungen und eine Anpassung der Altersgrenze, die aufgrund der Erhöhung des Pensionsalters geboten erscheint.

Dass die Reihenfolge der Prüfungsklausuren fortan nicht mehr gesetzlich vorgegeben ist, sondern vom Justizprüfungsamt einzelfallbezogen mit der Ladung festgelegt werden kann, begegnet keinen Bedenken.

In § 12 Abs. 9 wird nicht so recht verständlich, warum nur die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes auf Störungen soll reagieren können, und nicht - wie in anderen Vorschriften der Juristenausbildungsverordnung – das Justizprüfungsamt zur Vornahme gebotener Maßnahmen befugt sein soll.

Die Änderungen in § 18 Abs. 8 und in § 22 begegnen keinen Bedenken.

Die Neuregelung in § 23 ist für die Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung berechtigt sind, ist positiv, weil ihr Verbesserungsversuch nicht mehr in allen Fällen mit der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst endet. Der Verbesserungsversuch darf vielmehr auch nach Aufnahme des Referendariats fortgesetzt werden, wenn die schriftlichen Aufsichtsarbeiten im Zeitpunkt der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes gefertigt sind. Allerdings ist die Regelung systematisch nicht ganz geglückt. Die Regelung, dass eine Nachfrist nicht gewährt wird, bezieht sich auf § 23 Abs. 1 Satz 2. Sie gehört deshalb systematisch in § 23 Abs. 1 Satz 3. Daran kann sich dann die Regelung anschließen, dass der Verbesserungsversuch endet, wenn die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst vor der vollständigen Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erfolgt.

Mit dem Wegfall der Regelung in § 24 Abs. 2 Satz 2 wird der Prüfungsausschuss in Zukunft nicht mehr bestimmen, ob und wie lange das Studium vor einer erneuten Meldung nach nicht bestandener Prüfung fortzusetzen ist und an welchen Lehrveranstaltungen die Kandidatin oder der Kandidat mit Erfolg teilzunehmen hat. Es wird zu evaluieren sein, ob mit dem Wegfall der sog. Auflagenklausuren die Ergebnisse in den Wiederholungsklausuren schlechter werden. Für die geplante Änderung spricht immerhin, dass es keine einheitlichen Maßstäbe für die Festlegung von Auflagen gibt und die Eigenverantwortung der Studierenden für die Erfassung notwendiger Lerninhalte an deren Stelle treten kann. Daraus haben alle Bundesländer, mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern, auch die Konsequenz gezogen, auf die Erteilung entsprechender Auflagen zu verzichten.

4. Zusammenfassung / Bewertung

Mit den vorstehend erwähnten ganz geringfügigen Einschränkungen sind die geplanten Änderungen des Juristenausbildungsrechts zu begrüßen.